

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 13 (1884)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beeihren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsren dreizehnten, das Jahr 1884 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Zu Folge der Bestimmung des Bundesgesetzes betreffend das Rechnungswesen der schweiz. Eisenbahnen, daß die Statuten der Bahngesellschaften bis zum 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen seien, haben wir die Statuten der Gotthardbahngesellschaft einer Revision unterzogen. Die Abänderungen, welche in den neuen, von der Generalversammlung am 28. Juni 1884 genehmigten Statuten enthalten sind, beschränken sich in der Hauptsache einerseits auf einige Ergänzungen und auf Beseitigung obsolet gewordener oder den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechender Bestimmungen, anderseits auf die Modifikation derjenigen Vorschriften, welche mit den Bestimmungen der Bundesgesetze betreffend das Obligationenrecht und über das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahnen nicht übereinstimmten. Die Bestimmungen der Statuten, welche mit den neuen gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht wurden, betreffen 1. die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen, 2. die Einlagen in den Erneuerungs- und Reservefond, 3. die Einberufung der Generalversammlungen und die Bedingungen der Gültigkeit ihrer Beschlüsse, 4. die Beschränkung des Stimmrechts der Aktionäre, 5. die Kompetenzen der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes, 6. die verbindliche Unterschrift der Direktion, 7. die Bestimmungen über die Kontrollstelle und 8. die Festsetzung der Publikationsorgane.

Der Schweizerische Bundesrat hat den revidirten Statuten durch Schlußnahme vom 12. Aug./28. Oktober 1884 unter folgenden Vorbehalten die Genehmigung ertheilt:

- a) daß der Bundesrat eine den Bedürfnissen angemessene Änderung der im Art. 17 aufgestellten Vorschriften über die Einlagen in den Reserve- und den Erneuerungsfond jederzeit verlangen kann;
- b) daß der Art. 19, worin bestimmt ist, daß im Fall des Rückkaufs die Fonds unter die Aktionäre zu vertheilen seien, von der Genehmigung ausgeschlossen und aus den Statuten zu streichen sei;
- c) daß das Recht der Bestätigung der im Sinne des Art. 39, Abs. 2 zulässigen Stellvertreter der vom Bundesrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes vom Bundesrat in Anspruch genommen wird;